

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zur Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur Durchführung von Prüfdienstleistung
und gutachterlicher Tätigkeit der FILK Freiberg Institute gGmbH**

ZUSATZ: Tätigkeit als Technischer Dienst A

§ 1 - Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Nebenleistungen, insbesondere Angebots- und Auftragsbearbeitung, Prüfungs- und Beratungstätigkeiten im Rahmen von Typgenehmigungsverfahren, die von dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und nach VO (EU) 2018/858 benannten Technischen Dienst A der FILK Freiberg Institute gGmbH erbracht werden. Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur Durchführung von Prüfdienstleistung und gutachterlicher Tätigkeit der FILK Freiberg Institute gGmbH“.
2. Der Auftraggeber von Prüfdienstleistungen im Zusammenhang mit Typgenehmigungsverfahren nach VO (EU) 2018/858 (hier: Genehmigungsantragsteller) muss eine gemäß Artikel 3 der VO (EU) 2018/858 natürliche oder juristische Person sein, die die Anfangsbewertung der zuständigen Genehmigungsbehörde (in Deutschland: Kraftfahrt-Bundesamt) erfolgreich abgeschlossen und damit neben seiner Rechtsidentität die Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion (CoP-Auskunft) nachgewiesen hat. Der Genehmigungsantragsteller muss all seinen Pflichten gemäß der Artikel 13 bis 15 der VO (EU) 2018/858 nachkommen. Er ist für alle Aspekte des Typgenehmigungsverfahrens und die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen der zuständigen Genehmigungsbehörde einschließlich der Sicherung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich.

§ 2 - Geheimhaltungspflicht

Ergänzend zu den Regelungen in § 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie zur Durchführung von Prüfdienstleistung und gutachterlicher Tätigkeit der FILK Freiberg Institute gGmbH“ gilt folgendes:

Im Zusammenhang mit Dienstleistungen für Typgenehmigungsverfahren entsprechend § 1.1 hat die FILK Freiberg Institute gGmbH in Ihrer Tätigkeit als Technischer Dienst A Ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 80 und Ihren Informationspflichten gemäß Artikel 81 nach VO (EU) 2018/858 gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde nachzukommen.

Freiberg, 17.10.2023

FILK Freiberg Institute gGmbH